



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Informationsvorlage

Nr. 4-2019/14-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

01.09.2014

Betr.: Prüfung der Anordnung von Tempo 30 auf der Landesstraße 792 Ortsdurchfahrt Blankenfelde-Mahlow von der Heinrich-Heine-Straße über den Bereich Friedhof über den Kreisverkehr Carl-von-Ossietzky-Straße bis zur Bahnschranke Mahlow Ecke

Luckenwalde, den 10.07.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28. April 2014 mit der Vorlagennummer: 4-1616/13-KT den Vorschlag beschlossen, die Kreisverwaltung möge die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 für die Landesstraße 792 Ortsdurchfahrt Blankenfelde-Mahlow im Abschnitt zwischen der Heinrich-Heine-Straße bis zur Bahnschranke Mahlow Ecke Trebbiner Straße prüfen.

Der entsprechende Antrag an den Kreistag vom 21. Oktober 2013 wurde durch die Einreicher mit der Einschätzung begründet, dass sich das Land Brandenburg seit 15 Jahren weigere, die Straße instandzusetzen. Letztlich sei auch Grund, dass dieses Straßenbauprojekt vom Verkehrsministerium in das sogenannte „Grüne Netz“ heruntergestuft wurde. Den geforderten Beschränkungen des Verkehrs wird damit eine Kompensationsfunktion zugeordnet.

Der Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung hat in seiner Sitzung am 5. November 2013 eine Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes zu den rechtlichen Möglichkeiten einer Beschränkung des Verkehrs zur Kenntnis genommen.

Die Kreisverwaltung teilt uneingeschränkt die Einschätzung des baulichen Zustandes der L 792 in der Ortsdurchfahrt Blankenfelde-Mahlow. Die bauliche und verkehrliche Situation auf dem genannten Straßenabschnitt innerorts ist zusammen mit der Polizei, dem Straßenbaulastträger und der Gemeindeverwaltung seit mehreren Jahren in der Bewertung, um zeitnah zwingend erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

Den unbefriedigenden Sachstand hat die Landrätin am 5. März 2014 mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg als Träger der Straßenbaulast besprochen. Der Vertreter des Landesbetriebs hat in dem Gespräch den Beginn des Ausbaus der Straße signalisiert, aber auf noch bestehende Probleme im Bereich der Querung der Bahnstrecke hingewiesen. Im Mai hat der Landesbetrieb erste Abstimmungen mit dem Straßenverkehrsamt zum Abschnitt südlich des Kreisverkehrs durchgeführt und die Fortführung der Bauarbeiten für den Monat September 2014 angekündigt.

Verkehrsrechtliche Anordnungen für den Berliner Damm werden deshalb jetzt auf die Sicherung von Baustellenbereiche ausgerichtet, die sich aber sicher auf die gesamte Straße auswirken.

Nach dem Abschluss der Arbeiten wird eine erneute Bewertung der Verkehrsverhältnisse vorzunehmen sein, die Aufschluss gibt ob, wo und welche Beschränkungen des Verkehrs dann noch erforderlich sind.

Das Straßenverkehrsamt kann sich für eine Beschränkung des Verkehrs durch die Anordnung von Verkehrszeichen grundsätzlich nur auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 9 Satz 2 der StVO und die Verwaltungsvorschriften-StVO stützen. Die Befugnis für die Anordnung von Verkehrsverboten oder Beschränkungen besteht „nur“ aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs oder aus einem der im Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 genannten Gründen. In jedem Fall setzt der Absatz 9 Satz 2 voraus, dass, abgesehen von Tempo-30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d, es eine aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse bestehende Gefahrenlage gibt, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Mit den bisher ergriffenen Maßnahmen ist bei Beachtung der StVO die Ordnung und Sicherheit des Verkehrs gewährleistet. Der Gesamteindruck der Straße vermittelt dem Verkehrsteilnehmer die Notwendigkeit einer erhöhten Aufmerksamkeit und Verminderung der Geschwindigkeit. Das Unfallgeschehen auf dem Straßenabschnitt zeigt, dass die Führer von Fahrzeugen ihre Geschwindigkeit den Straßenverhältnissen anpassen und eigenverantwortlich zur eigenen Sicherheit und der anderer Verkehrsteilnehmer beitragen können. Es gibt seit Jahren auf dieser Straße keine Auffälligkeiten im Unfallgeschehen mit Bezug zur Geschwindigkeit. Problematisch sind die Vielzahl der Grundstücksausfahrten und die Einmündungen von untergeordneten Straßen. Dem Unfallgeschehen beim Kreuzen und Einbiegen kann durch eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 nicht begegnet werden. Den bestehenden Risiken auf Grund des baulichen Zustandes der Straße haben die Verkehrsteilnehmer durch ein regelgerechtes Verhalten - gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 StVO haben Fahrzeugführer die Geschwindigkeit insbesondere den Straßenverhältnissen anzupassen - bisher hinreichend begegnet. Durch das Verkehrszeichen VZ 101 (Gefahrenstelle) erhalten sie dazu die entsprechende Aufforderung.

Die Prüfung von Gründen des Schutzes vor Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO) zeigt, dass die Wohnbevölkerung an der Straße durch Verkehrslärm beeinträchtigt ist. Nach den konkreten örtlichen Verhältnissen und in Abwägung mit den Belangen des Verkehrs, der Gebietsfunktion und den Auswirkungen einer Beschränkung an anderer Stelle, sind diese aber noch ortsüblich. Für mehrere Immissionsorte am Berliner Damm wurden gemäß den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) die Lärmbelastungen untersucht. Dabei wurden Verkehrsbelastungen zu Grunde gelegt, die sich im Ergebnis zu Gunsten der Anwohner auswirken. Die ermittelten Beurteilungspegel liegen an den einzelnen Immissionsorten am Berliner Damm zwischen 63,9 dB(A) und 70,6 dB(A) am Tag und 55,2 dB(A) und 61,9 dB(A) in der Nacht, je nach Abstand der Häuser zur Straße. Unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23. November 2007, war bisher von Beschränkungen des Verkehrs abzusehen.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h kann durchaus eine zweckmäßige Maßnahme zur weiteren Reduzierung der Lärmbelastung sein. Nach dem Regelungszweck des § 45 Absatz 9 StVO ist sie hier aber nicht verhältnismäßig, zwingend erforderlich und die sich aufdrängende und einzig in Betracht kommende Maßnahme.

Bei der Straße handelt es sich um eine für den innerörtlichen Verkehr wichtige Nord-Süd-Verbindung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Eine Beschränkung würde zu einer Verdrängung des Verkehrs und somit zu einem höheren Verkehrsaufkommen in anderen Straßen, mit einhergehender Lärmbelastung, führen. Der öffentliche Personennahverkehr und die in der Straße vorhandenen Einkaufszentren und Gewerbebetriebe sind Ziele und Quellen des Verkehrs. Als Hauptstraße hat sie die Funktion, den Verkehr zu sammeln und aus den übrigen Straßen zügig abzuleiten. Eine Beschränkung des Verkehrs auf dem Berliner Damm hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die Funktion der vielfach in Blankenfelde-Mahlow vorhandenen Tempo-30-Zonen.

Das Straßenverkehrsamt wird zunächst auf Grund der Baumaßnahmen erforderliche Beschränkungen des Verkehrs anordnen und nach Abschluss der Arbeiten ggf. veränderte Verkehrsverhältnisse zum Anlass für erneute Prüfungen nehmen.

